

derartige Widersprüche, die daraus notwendig gegen die rechtlichen Zustände des 12. Jhs. gefolgert werden müssen, garnicht klar gemacht?' Zuletzt sei auch der Fürstenbeschluss, dass den Steuerverweigerern die Lehen abgesprochen werden sollten, bis sie den Lehensrechten gemäss die Kriegssteuer erlegt hätten, in dieser Fassung geradezu falsch, da die Lehenskonstitutionen Friedrichs I. vom Jahre 1158 auf diese Verhältnisse garnicht anwendbar seien (S. 91).

Es handelt sich demnach wesentlich um drei Fragen, von denen die innere Möglichkeit des von der Vita Behaupteten abhängt: Ist im 12. Jh. eine Erhebung der Wehrsteuer nach dem 'ius gentium' denkbar? Entspricht es den Verhältnissen des 12. Jhs., dass auch Ministerialen zu einer Heersteuer verpflichtet sind? Wie verhält sich der Fürstenbeschluss von 1158 zu den ronkalischen Lehenskonstitutionen?

Zunächst wird man auf diese Fragen ganz allgemein antworten können, dass es bei den vielfältigen Schwankungen und örtlichen Verschiedenheiten des mittelalterlichen Rechtes gewagt ist, eine Abweichung von dem landläufigen Schema ohne weiteres als Zeichen der Unrichtigkeit einer Nachricht anzusehen. Doch soll auch eine Beantwortung der einzelnen Fragen versucht werden, soweit es für unsere Zwecke nötig ist.

Arnold fordert eine Wehrsteuer nach dem 'ius gentium'. Dieser Ausdruck darf nicht mit 'Völkerrecht' im heutigen Sinne des Wortes übersetzt werden. Während im Altertum 'ius gentium' 'die Gesamtheit derjenigen römischen Rechtsinstitute bedeutete, die die Römer in dem Recht der anderen antiken Völker übereinstimmend wiederfanden'¹, ist der Ausdruck im Mittelalter sehr unbestimmt und bedeutet Verschiedenes. Das Decretum Gratiani übernimmt aus Isidor die Inhaltsangabe: 'sedium occupatio, edificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, federa pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenos prohibita. Hoc inde ius gentium appellatur, quia eo iure omnes fere utuntur'². In einer Urkunde des Bischofs Kadaloh von

1) Bruns-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts (= Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft 1⁷, Berlin 1915) S. 331.

2) Decr. pars I dist. I c. IX, ed. Friedberg 1, 3. Vergl. Isidor, Etymol. lib. 5 c. 6 (Migne P. L. 82, 199 f.).